

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 8. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2024)

zum Thema:

**Beeinträchtigung der Ausübung des freien Mandats im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz durch Gesprächsprotokolle an die Hausleitung?**

und **Antwort** vom 22. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2024)

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18782

vom 8. April 2024

über Beeinträchtigung der Ausübung des freien Mandats im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz durch Gesprächsprotokolle an die Hausleitung?

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann, in welcher Form und mit welchem Wortlaut erging die Weisung/Veranlassung an welche Stellen im Geschäftsbereich und ggf. auch im Stammhaus der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, dass Gespräche von Abgeordneten mit Generalstaatsanwältin und Präsidenten von Amtsgerichten protokolliert und der Hausleitung übermittelt werden? Auf wessen Initiative wurde diese Weisung/Veranlassung erarbeitet und erteilt, wer hatte seit wann Kenntnis davon und welche Personen haben die Weisung/Veranlassung ggf. abgezeichnet?

Zu 1.: Eine „Weisung/Veranlassung“ wie sie in Frage 1 angesprochen ist, ist von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht erteilt worden. Von Fall zu Fall wird ohne oder nach Aufforderung der Senatsverwaltung durch nachgeordnete Behörden der Berliner Justiz über Gespräche mit Abgeordneten berichtet. § 21 Absatz 3 Satz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) sieht im Übrigen vor, dass über Gespräche mit Abgeordneten die zuständige Hausleitung unverzüglich formlos zu informieren ist.

2. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht Art. 51 Abs. 2 VvB (Jeder Abgeordnete hat das Recht, Angaben über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter Mitteilung gemacht haben, und die Herausgabe von Schriftstücken zu verweigern, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter übergeben wurden) das Vertrauensverhältnis, das im Einzelfall zwischen dem Abgeordneten und einem Dritten in Rücksicht auf die Mandatsausübung zustande gekommen ist, den benannten Weisungen widersprechen (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2003 - 2 BvR 508/01 -, Rn. 45.)?

Zu 2.: Eine Berichterstattung durch nachgeordnete Behörden über Gespräche mit Abgeordneten berührt Rechte von Abgeordneten aus Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung von Berlin nicht.

3. Inwieweit ist der Senat der Auffassung, dass die Anordnung der Protokollierung von Abgeordnetengesprächen rechtmäßig ist? Falls ja, warum und auf welcher Rechtsgrundlage? Falls nein, wie wird er künftig in allen Hauptverwaltungen einschließlich deren Geschäftsbereichen sowie in den Bezirksverwaltungen gewährleisten, dass derartige Eingriffe in die freie Mandatsausübung unterbleiben?

Zu 3.: Da eine „Weisung/Veranlassung“, wie sie in Frage 1 angesprochen ist, von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht erteilt worden ist, bedarf es keiner Ausführungen zu deren Rechtmäßigkeit.

Berlin, den 22. April 2024

In Vertretung  
D. Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz